

«Familiennachzug und das Recht auf Familienleben» Ein Fachbericht der Beobachtungsstellen

Claudia Dubacher, Geschäftsführerin SBAA
031 381 45 40 / 079 658 46 12

Die drei Beobachtungsstellen für Asyl- und Ausländerrecht zeigen in ihrer ersten gemeinsamen Publikation auf, dass es beim ausländerrechtlichen Familiennachzug sowohl aufgrund der gesetzlichen Grundlagen wie auch der Gesetzesanwendung regelmässig zu schwierigen Situationen kommt. Die verschiedenen Facetten dieser Nachzugsproblematik werden im Bericht «Familiennachzug und das Recht auf Familienleben» anhand von elf Einzelfalldokumentationen aufgezeigt und unter Einbezug der nationalen und internationalen Rechtsprechung analysiert. Die Einzelfälle wurden den drei Beobachtungsstellen entweder von Rechtsberatungsstellen und RechtsanwältInnen oder direkt von den Betroffenen gemeldet.

Bezüglich der Nachzugsrechte von Familienangehörigen gibt es – je nach Aufenthaltsstatus der nachziehenden Person oder deren Staatsangehörigkeit – erhebliche Unterschiede bei den Nachzugsvoraussetzungen. EU-BürgerInnen, SchweizerInnen sowie Niedergelassene haben beispielsweise einen Rechtsanspruch auf Nachzug ihrer Kinder und Ehegatten. Bei Personen mit einer B-Bewilligung liegt es hingegen gänzlich im Ermessen der Behörden, ob diese ihre Kinder und Ehegatten in die Schweiz nachziehen dürfen. Abgesehen von EU-/EFTA-BürgerInnen, die ihre Kinder bis 21 Jahre nachziehen können, müssen SchweizerInnen und Drittstaatsangehörige Nachzugsgesuche ihrer Kinder einreichen, bevor diese das 18. Altersjahr erreichen.

Aufgrund der verschiedenen Fallbeispiele gliedert sich der Bericht thematisch in fünf Themenbereiche, wobei ich insbesondere den ersten und meine Kollegin Mariana Duarte den zweiten Bereich näher ausführen werden:

1. Beim Familiennachzug gemäss Ausländergesetz gelten starre **Nachzugsfristen**: Grundsätzlich muss ein Nachzug innerhalb von *fünf Jahren* und bei Kindern, die älter als zwölf Jahre alt sind, *binnen zwölf Monaten* erfolgen. Wird nach Ablauf dieser Fristen ein Nachzugsgesuch gestellt, so bewilligen dies die Kantone nur dann, wenn sogenannte *wichtige familiäre Gründe* einen verspäteten Nachzug rechtfertigen. Per Gesetz sind solche Gründe dann zu bejahen, wenn das **Kindeswohl** der betroffenen Kinder und Jugendlichen nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann. Da die Behörden pauschal aber davon ausgehen, dass sich Kinder und Jugendliche, die älter als zwölf Jahre alt sind, nur schlecht in die hiesigen Strukturen integrieren können, bewilligen sie deren Nachzugsgesuche häufig nicht; unabhängig davon, ob ein ablehnender Entscheid tatsächlich mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist oder nicht.

Dies bestätigen auch die im Bericht angeführten Fallbeispiele. So stellten sich die Migrationsbehörden beispielsweise gegen den Nachzug eines 13-jährigen, behinderten Mädchens, dessen Grosseltern nicht mehr für ihre aufwendige Betreuung aufkommen konnten. Begründet wurde dieser Entscheid mit der pauschalen Aussage, dass mit zunehmendem Alter der Kinder die Notwendigkeit einer Betreuung durch ihre Eltern oder Grosseltern sinke (Fall 143).

In einem anderen Fall bewilligte das Migrationsamt zwar den Nachzug eines 9-jährigen Jungen, jenen seiner 15-jährigen Schwester lehnte es aber ab, ohne das Geschwisterpaar zu diesem folgenreichen Entscheid anzuhören (Fall 160).

2. Im Gegensatz zu SchweizerInnen, für die beim Familiennachzug die Bestimmungen des Ausländergesetzes zur Anwendung kommen, können sich Angehörige von EU-/EFTA-Staaten auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) stützen, welche erweiterte Nachzugsrechte vorsehen. Dies führt in der Praxis dazu, dass SchweizerInnen beim Familiennachzug massiv schlechter gestellt sind und es zu einer sogenannten **Inländerdiskriminierung** kommt.
3. Personen, die in der Schweiz lediglich über eine **vorläufige Aufnahme** verfügen, können ebenfalls ihre Familienangehörigen nachziehen. Da der Gesetzgeber – entgegen der Erfahrung der letzten Jahre - davon ausgeht, dass diese Personen nach einigen Jahren die Schweiz wieder verlassen, kommt für sie erschwerend hinzu, dass sie für einen allfälligen Familiennachzug erst drei Jahre im Besitz der vorläufigen Aufnahme sein müssen. Eine lange Zeit, während der es zu einer unnötigen Entfremdung innerhalb der Familie kommt.
4. Wie auch in anderen Bereichen des Migrationsrechts verfügen die Kantone beim Familiennachzug über einen **beträchtlichen Ermessensspielraum**. Dies zeigt sich besonders deutlich bei der unterschiedlichen Auslegung der gesetzlichen Nachzugsvoraussetzungen. Das Ausländergesetz sieht vor, dass Personen mit einer B-Bewilligung u.a. über eine *bedarfsgerechte Wohnung* verfügen müssen und *nicht von der Sozialhilfe abhängig* sein dürfen. Wann diese Voraussetzungen jedoch als erfüllt zu erachten sind, ist von Kanton zu Kanton verschieden. Gekoppelt mit den knappen Fristen verkommen die Nachzugskriterien für viele MigrantInnen zu einer kaum überwindbaren Hürde.
5. Wo ein Nachzugsanspruch besteht, können die Behörden nicht einfach zusätzliche Anforderungen an einen Familiennachzug stellen. Beispiele im Bericht zeigen jedoch, dass Migrationsämter etwa bei Personen mit einer Niederlassungsbewilligung rechtswidrig dieselben Nachzugsvoraussetzungen verlangen, wie bei Personen ohne Rechtsanspruch (Fall 162) oder sogar bei EU-/EFTA-BürgerInnen nicht davor zurückschrecken, **zusätzliche, per Gesetz nicht vorgesehene Kriterien** für einen Familiennachzug voraussetzen (Fall 118).

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass bedingt durch das restriktive Regime der Arbeitsimmigration gegenüber Drittstaatsangehörigen Eheschliessung und Familiennachzug gleichsam strukturell unter Missbrauchsverdacht geraten. Wie die verschiedenen Fälle der Beobachtungsstellen zeigen, schlägt sich dies leider auch eindeutig in der Praxis nieder.